

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Niederösterreich fasst am 26.11.2025 gemäß § 80 Z. 9 Ärztegesetz 1998, BGBI I Nr. 169/1998, idF BGBI I Nr. 65/2022 folgenden Beschluss zur Geschäftsordnung der Ärztekammer für Niederösterreich

Die Geschäftsordnung der Ärztekammer für Niederösterreich zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung vom 21.12.2022, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Nach dieser Maßgabe übermittelte Unterlagen gelten auf Verfügung des Vorsitzenden als verlesen.“

2. In § 3 Abs. 3 wird lit. c wie folgt neu gefasst:

„c) auf Verfügung des Vorsitzenden jene Beratungsgegenstände, die von antrags- und stimmberechtigten Mitgliedern des betreffenden Organs schriftlich bis zum Ablauf des fünften Tages vor dem Sitzungstag beim Vorsitzenden eingebracht werden.“

3. In § 3 Abs. 5 wird nach der Wortfolge „aufgenommen wurde,“ die Wortfolge „, sowie unter dem Tagesordnungspunkt ‚Allfälliges‘“ sowie folgender zweiter Satz eingefügt: „Eine Rückkehr zu einem bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt ist unzulässig.“

4. In § 7 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Kollegialorgane können mit einfacher Mehrheit sachkundige Personen kooptieren. Diesen Personen kommt weder Antrags- noch Stimmrecht zu.“

5. In § 9 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Einwendungen gegen das Protokoll sind spätestens zwei Tage vor der nächsten Sitzung schriftlich beim Vorsitzenden einzubringen, widrigenfalls sie keine Berücksichtigung finden können.“

6. § 11 samt Überschrift entfällt.

7. In § 12 Abs. 2 wird lit. e wie folgt neu gefasst:

„e) auf Verfügung des Vorsitzenden jene Beratungsgegenstände, die von antrags- und stimmberechtigten Mitgliedern der (erweiterten) Vollversammlung schriftlich bis zum Ablauf des zehnten Tages vor dem Sitzungstag beim Vorsitzenden eingebracht werden.“

8. In § 12 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „, sofern der Vorstand nicht zur endgültigen Beschußfassung und Durchführung ermächtigt wird.“

9. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „der Präsidialausschuß“ werden durch „das Präsidium“ ersetzt;

b) der Klammerausdruck „(§ 11 Abs. 2 Z. 1 der Satzung der Ärztekammer für Niederösterreich)“ entfällt.

10. § 17 samt Überschrift entfällt.

11. In § 19 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „Beschlüsse auf Vorlage einer Kurienangelegenheit bei der Vollversammlung oder beim Kammervorstand sowie“.

12. § 19 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Präsident kann bei Beschlüssen einer Kurienversammlung, die die Interessen der anderen Kurie wesentlich berühren, den Beschluss durch Veto aussetzen und die Angelegenheit dem Kammervorstand zur endgültigen Entscheidung vorlegen. Dies gilt nicht für Beschlüsse, die arbeits- oder dienstrechtliche Angelegenheiten betreffen.“

13. § 19 Abs. 4 entfällt. Der bisherige Abs. 5 erhält die Bezeichnung Abs. 4.

14. Die Zwischenüberschrift „D. Kurienvorstand“ sowie der ihr nachfolgende Satz

„Hinsichtlich der Beschlussfassung im Kurienvorstand ist § 83 Abs. 5 Ärztegesetz sinngemäß anzuwenden.“

werden gestrichen.

15. § 20 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Absatz (2) wird angefügt:

„§§ 3, 7, 9, 11, 12, 15, 17, 19 und 20 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Ärztekammer für Niederösterreich vom 26.11.2025 sowie die Streichung der Zwischenüberschrift „D. Kurienvorstand“ samt nachgendem Text treten mit 27.11.2025 in Kraft.“